



Klaus Schwarzer`s Flugschule FLYART  
Andreas-Mitterfellner-Straße 1  
83607 Holzkirchen

Gmund, 17.05.2011 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auf dem weiten Feld", 57334 Bad Laasphe**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule FlyArt vom 10.02.2011 die Erlaubnis „Auf dem weiten Feld“ des DHV vom 18.09.2006 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Auf dem weiten Feld“, Gemeinde Bad Laasphe vom 18.09.2006 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 77, 92, 69/81, 168 und 171 (Starts und Landungen), Gemarkung Fischelbach-Hesselbach.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.03.2021** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Hängegleiterpiloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein. Mit Gleitsegeln sind Ausbildungsflüge (auch Grundausbildung an der Winde) gestattet.
2. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
3. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden (Winde, Absperrungen, Windrichtungsanzeiger), sind nach Beendigung des Flugbetriebes wieder zu entfernen.
4. Der Flugbetrieb darf frühestens zwei Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden und ist spätestens um 20:00 Uhr zu beenden.
5. Die Herrichtung der Start- und Landeflächen durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
6. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
7. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden. Insbesondere ist die uneingeschränkte Benutzung des an den östlichen Startplatz angrenzenden Wanderweges zu gewährleisten.

8. Die Zufahrt zum Gelände darf nur auf vorhandenen Wegen erfolgen.
9. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Auflagen einzuhalten und die Piloten in die Auflagen einzuweisen. Die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung sind einzuhalten.
10. Für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen („Flugtage“, Vorführungen etc.) ist jeweils eine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich.
11. Vor allen Flugaktivitäten ist zu überprüfen, ob Tiere der geschützten europäischen Arten (z.B. alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien) betroffen sind.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 25.04.2000 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Auf dem weiten Feld“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 18.09.2006 verlängert. Sie wurde bis zum 31.12.2008 befristet.

Mit Schreiben vom 10.02.2011 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 19.04.2011 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung von den Verboten der Schutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe, in dem sich die Schleppstrecke befindet. Die Auflagen der Landespflegebehörde wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb